

Betrieb zu Freisen nach dem Stand vom 1. April 1964 (neuer Preis) zu berechnen sind.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Lieferbetriebe sind verpflichtet, auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 (alte Preise) und nach dem Stand vom 1. April 1964 (neue Preise) anzugeben.

(3) Preisdifferenzen, die nach dieser Anordnung gezahlt werden, gelten nicht als produktgebundene Preisstützungen im Sinne der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) und der entsprechenden Bestimmungen für andere Bereiche der Wirtschaft.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Preisdifferenzen, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) gezahlt werden.

§ 2

Entstehung des Zahlungsanspruches

(1) Der Anspruch auf Zahlung der sich auf Grund der Einführung von Preisanordnungen der Industriepreisreform ergebenden Preisdifferenzen entsteht:

- a) für vereinbarte Lieferungen an Abnehmer mit der Ausstellung der Rechnung,
- b) für Eigenleistungen für betriebliche Investitionen zum Zeitpunkt der Abrechnung.

(2) Die Höhe der Preisdifferenz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Differenz zwischen

- a) dem für den Lieferer gültigen Abgabepreis und dem für den Abnehmer gültigen Einkaufspreis,
- b) dem für die Eigenleistungen für betriebliche Investitionen gültigen alten und neuen Industrieabgabepreis.

§ 3

Zurückgenommene Erzeugnisse, Änderung von Rechnungen

(1) Nimmt ein Lieferer auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen ein Erzeugnis in seinen Betrieb zurück, entsteht die Verpflichtung des Lieferers zur Rückzahlung der Preisdifferenz in voller Höhe an den Staatshaushalt.

(2) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des Rechnungsbetrages, so entsteht die Verpflichtung des Lieferers zur Rückzahlung der Preisdifferenz in Höhe des Unterschiedsbetrages, der sich aus der ursprünglichen und der neu zu berechnenden Preisdifferenz ergibt.

Ausgleich der Preisdifferenz für Lieferungen und Eigenleistungen

§ 4

(1) Die den im § 1 Abs. 1 genannten WB unterstehenden Betriebe und die Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden, reichen für Lieferungen und Eigenleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ihrer kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank Verrechnungsdokumente ein, die nach besonderer Weisung der Deutschen Notenbank zu enthalten haben

- a) den für den Lieferer gültigen Betrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964,

- b) den für den Abnehmer gültigen Betrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964,

- c) die Preisdifferenz.

(2) Die Lieferbetriebe erhalten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964. Die Abnehmerbetriebe zahlen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenzen sind von der für den Lieferbetrieb zuständigen kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

§ 5

Die Verrechnung der Preisdifferenzen zwischen der Deutschen Notenbank und dem Haushalt der Republik wird durch besondere Weisung geregelt.

§ 6

Ausgleich der Preisdifferenz bei der DHZ Chemie — Düngemittel

(1) Die DHZ Chemie — Düngemittel reicht für Lieferungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ihrer kontoführenden Filiale des Berliner Stadtkontors Verrechnungsdokumente in Höhe der nach dem Stand vom 31. März 1964 gültigen Preise ein.

(2) Über die im Laufe eines Tages gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a entstandenen Preisdifferenzen reicht die DHZ Chemie — Düngemittel einen Lastschriftauftrag an die kontoführende Filiale des Berliner Stadtkontors ein.

(3) Die kontoführende Filiale des Berliner Stadtkontors schreibt die Beträge gemäß Absätze 1 und 2 dem Konto der DHZ Chemie — Düngemittel gut.

§ 7

Rückzahlung von Preisdifferenzen

Entsteht gemäß § 3 die Verpflichtung zur Rückzahlung einer Preisdifferenz auf Grund zurückgenommener Erzeugnisse oder auf Grund von Rechnungsänderungen, so hat der Lieferer die zuviel in Anspruch genommene Preisdifferenz am nächsten Werktag, der auf den Eingang der Lastschrift bzw. auf die Verrechnung folgt, der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank wieder zuzuführen.

Kontrolle

§ 8

(1) Die in Anspruch genommenen Preisdifferenzen und die Richtigkeit der in den Rechnungen enthaltenen alten und neuen Preise sind in den Betrieben zu kontrollieren.

(2) Für die Durchführung der Kontrolle sind zuständig

- a) die WB in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben,
- b) die Wirtschaftsräte der Bezirke in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben,
- c) die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, in den unter Buchstaben a und b nicht genannten Betrieben.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auch in den im Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Betrieben zu kontrollieren.

§ 9

Hinsichtlich der unberechtigten Inanspruchnahme von Preisdifferenzen gelten die §§ 8 und 10 der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).